

gegenüberstehen, so daß er zwar nicht von Entgleisungen im Wortlaut und unwillkürlicher Änderung der Lautform, wohl aber von dem Verdacht einer irgendwie gearteten prinzipiellen Umschrift freizusprechen ist. Was es mit der 'hochdeutschen Vorlage' ROETHES auf sich hat, wird gleich die Prüfung der Interlinearglossen zeigen.

Nach meinem ganz bestimmten Eindruck ist nicht nur der Text mit den zwischenzeiligen Glossen — die, wenn es sich um Wörter des Verseingangs oder Versausgangs handelt, wohl auch am Außen- resp. Innenrand Platz gefunden haben —, sondern sind auch die Kapitelüberschriften und überhaupt alle Rubra, insbesondere alle Marginalien, von einem und demselben Schreiber geschrieben. Form und Duktus der kleinen wie der großen Buchstaben sind überall gleich, minimale Abweichungen in der Rot-schrift erklären sich ohne weiteres aus deren auszeichnender, meist freier Stellung. Wenn die Interlinearglosse .i. *nicht* zu V. 1076 mit rötlicher Tinte geschrieben ist, so ist das ein direktes Zeugnis dafür, daß der Schreiber hier versehentlich die Feder in das Näpfchen mit der roten Farbe getaucht hat (vgl. WATTENBACH, Schriftwesen³ 345).

Die Mehrzahl der roten Marginalglossen¹ stellt nur einen fortlaufenden Hinweis auf den Inhalt des nebenstehenden Textes dar und ist deshalb von WEILAND ganz fortgelassen worden. Eine Ausnahme machen eigentlich nur zwei, die mit einem 'Handweiser' versehen sind und sich deshalb auch in WEILANDS Apparat finden: neben V. 444 ff. (Ludolf und seine Söhne bekräftigen die Stiftung) steht am Rande *Nota. Erue nyt laten an eruen loff*, worin HASSE S. 7 (dem Weiland S. 391 zustimmt), einen Hinweis auf den Sachsenspiegel Ldr. I 52, 1 erblickt²; es könnte sich immerhin auch um ein Rechtsspruchwort handeln, dessen Beziehung zum Landrecht unsicher bleibt. Der zweite Handweiser begleitet die Note neben V. 1908 *hic ē defcūs*; das las WEILAND als *defunctus*, und Dr. LERCHE wollte ihm darin folgen. Aber gegen diese Auflösung sprechen die verschiedensten Umstände: 1. der Handweiser, der sonst niemals bei den Inhaltsangaben steht; 2. die sonderbare Fassung: es heißt in Randnoten dieser Art sonst immer *De obitu ducis Ludolffi et*

¹) Ich löse die Abkürzungen in der Regel auf und lasse das stehende .i. der Interlinearglossen (= 'id est') fort. ²) *Ane erven gelof unde ane echt ding nemut nieman sin egen noch sine lude geven.*